

I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien, welches seit der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G.-Bl. Nr. 44, erfolgten Einverleibung der Vorortgemeinden bei einem Umfange von 63 Kilometer 17.812.17 Hektar umfaßt, hat im Jahre 1897 hinsichtlich der Gesamtfläche keine Änderung erfahren.

Von derselben entfallen:

auf den Gemeindebezirk	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten zur Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	282.84	1.59
II (Leopoldstadt)	3.100.07	17.41
III (Landstraße)	603.71	3.39
IV (Wieden)	179.68	1.01
V (Margarethen)	254.20	1.43
VI (Mariahilf)	138.75	0.78
VII (Neubau)	145.79	0.82
VIII (Josefstadt)	104.58	0.59
IX (Alsergrund)	264.71	1.49
X (Favoriten)	2.175.95	12.22
XI (Simmering)	2.211.17	12.41
XII (Meidling)	752.66	4.22
XIII (Hietzing)	2.387.56	13.40
XIV (Rudolfsheim)	207.77	1.17
XV (Fünfhaus)	127.32	0.71
XVI (Dttakring)	875.36	4.91
XVII (Hernals)	968.93	5.44
XVIII (Währing)	854.42	4.79
XIX (Döbling)	2176.70	12.22

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Procenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.258.22	12.68
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.271.52	12.75
„ Weingärten	593.50	3.33
„ Waldungen	2.319.38	13.02
„ Äcker, Wiesen und Weiden	7.341.45	41.22
„ Begräbnisplätze und unproductive Flächen	330.93	1.86
„ Straßen und Wege	1.557.27	8.74
„ Eisenbahnen	577.50	3.24
„ Gewässer	562.40	3.16

Die Veränderungen infolge des Stadtbahnbauwes, der Wienflusregulierung und der Umgestaltung des Donaucanales erscheinen in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht aufgenommen und werden erst nach Vollendung dieser Arbeiten und Durchführung der hiebei erfolgten Grundtransactionen nachgewiesen werden.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluss.

Die Verhandlungen wegen Neuvermessung des erweiterten Gemeindegebietes haben im Jahre 1897 keine Förderung erfahren.

Über den Statthaltereierlass vom 18. Juni 1897, Z. 54.441, betreffend die Bornahme eines Localaugenscheines am 2. Juli 1897 wegen Erörterung der Frage einer Änderung der Grenze des Wiener Stadtgebietes nächst dem k. k. Linienamtsgebäude beim Rosenhügel beschloß der Stadtrath in der Sitzung vom 1. Juli 1897 die bei dem obigen Localaugenscheine intervenierenden Vertreter der Gemeinde zu der Erklärung zu ermächtigen, daß die Gemeinde Wien dermalen einer Änderung der Gemeindegrenze nächst dem Linienamtsgebäude am Rosenhügel nicht zustimmen kann, sondern sich vorbehält, diese Angelegenheit seinerzeit gleichzeitig mit der nach mehrfachen Richtungen nothwendig werdenden sonstigen Änderung des Gemeindestatutes der Erledigung zuzuführen, umsomehr als ein Grund zur dringlichen Behandlung der angeregten Frage nicht vorliegt, da durch das Commissionsprotokoll vom 25. Juni 1894, ad Statth.-Z. 50.103, bereits festgestellt wurde, daß die fragliche Straßenstrecke in der Verwaltung des Bezirksstraßen-Ausschusses Hiezing-Umgebung verblieben ist und sonach die Kosten für die Erhaltung derselben von diesem getragen werden müssen.

Zu übrigen behalte sich die Gemeinde bei der seinerzeitigen Übernahme dieser Straßenstrecke die Beanspruchung einer dem längeren Flächenausmaße und der höheren Erhaltungskosten entsprechenden Entschädigung vor.

Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, baldigst Anträge über Änderung der Bezirks- und Gemeindegrenzen vorzulegen.

100	100	
101	101	
102	102	
103	103	
104	104	
105	105	
106	106	
107	107	
108	108	
109	109	
110	110	
111	111	
112	112	
113	113	
114	114	
115	115	
116	116	
117	117	
118	118	
119	119	
120	120	
121	121	
122	122	
123	123	
124	124	
125	125	
126	126	
127	127	
128	128	
129	129	
130	130	
131	131	
132	132	
133	133	
134	134	
135	135	
136	136	
137	137	
138	138	
139	139	
140	140	
141	141	
142	142	
143	143	
144	144	
145	145	
146	146	
147	147	
148	148	
149	149	
150	150	